

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt

Beschluss zur Satzung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Tangstedt, Ortsteil Wiemerskamp nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16.03.2022 die Satzung über die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Aufgrund von redaktionellen Fehlern werden die Bekanntmachungen vom 04.06.2022 (Segeberger Zeitung) und vom 07.07.2022 (Norderstedter Zeitung) aufgehoben und durch diese erneute Bekanntmachung ersetzt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Tangstedt tritt entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 08.07.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können die Ergänzungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer 13 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Ergänzungssatzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse **www.amt-itzstedt.de** eingestellt.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung aufgrund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 04535 509-0 oder elektronisch per E-Mail unter bauleitplanung@amt-itzstedt.de Kontakt auf.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, den 27.09.2022

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher -

(L.S.)

gez. B. Dwenger

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt

Geltungsbereiche der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

